

FondsSpotNews 354/2026

Fusion von Fonds der BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg

BNP PARIBAS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 13.10.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
AXA WF - Euro 7-10 A (thes.)	LU0251659180	AXA WF - Euro Bonds A (thes.)	LU0072814717
AXA WF - Euro 7-10 A (auss.)	LU0251659347	AXA WF - Euro Bonds A (auss.)	LU0072815284

Fondsanteile können über die FFB bis zum 30.09.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 20. August 2026

AXA World Funds

Eine luxemburgische Investmentgesellschaft mit veränderlichem Grundkapital
Eingetragener Geschäftssitz: 49, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Handelsregister: Luxemburg, B-63.116
(die „SICAV“)

Mitteilung an die Anteilhaber der Teilfonds „AXA World Funds – Euro 7-10“ und „AXA World Funds – Euro Bonds“

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.
FALLS SIE UNSICHER SIND, HOLEN SIE BITTE PROFESSIONELLEN RAT EIN**

Die hier verwendeten großgeschriebenen Wörter haben die gleiche Bedeutung wie in der Definition des Prospekts der SICAV (der „**Prospekt**“).

Luxemburg, 7. August 2026

Sehr geehrte Anteilhaber,

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV (der „**Verwaltungsrat**“) werden AXA World Funds – Euro 7-10 (der „**Aufgenommene Teilfonds**“) und AXA World Funds – Euro Bonds (der „**Aufnehmende Teilfonds**“) durch Aufnahme fusioniert (die Transaktion wird im Folgenden als „**Fusion**“ bezeichnet), gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“), Artikel 33 der Satzung der SICAV (die „**Satzung**“) und zu den im Prospekt festgelegten Bedingungen.

Vor diesem Hintergrund absorbiert der Aufnehmende Teilfonds den Aufgenommenen Teilfonds (die zusammen als „**Fusionierte Teilfonds**“ bezeichnet werden) am 13. Oktober 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

Diese Mitteilung beschreibt die Folgen der vorgesehenen Fusion. Falls Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Finanzberater in Verbindung. Diese Fusion hat möglicherweise steuerliche Auswirkungen für Sie. Anteilseigner sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um sich im Zusammenhang mit der Fusion in Steuerfragen beraten zu lassen.

61. Wichtigste Aspekte und zeitlicher Ablauf der Fusion

- (xlix) Die Fusion des Aufgenommenen Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds wird gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und rechtskräftig.
- (l) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Aufgenommenen Teilfonds an den Aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der Aufgenommene Teilfonds wird durch die Fusion nicht weiter fortbestehen und wird daher am Datum des Inkrafttretens aufgelöst, ohne in Liquidation zu treten.
- (li) Entsprechend der Angaben im nachstehenden Abschnitt 9 wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber zur Genehmigung der Fusion einberufen und Anteilhaber der Fusionierten Teilfonds müssen nicht über die Fusion abstimmen.

- (lii) Anteilhaber der Fusionierenden Teilfonds, die nicht einverstanden sind mit der Fusion, sind dazu berechtigt, eine Rücknahme und/oder Umwandlung ihrer Anteile zu beantragen. Die Bedingungen hierfür werden im Prospekt in Abschnitt 8 beschrieben.



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

The sustainable
investor for a
changing world



- (liii) Entsprechend der Angaben im nachstehenden Abschnitt 9 werden ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung keine Zeichnungen von Anteilen und/oder Umwandlungen in Anteile des Aufgenommenen Teilfonds durch neue Anleger mehr akzeptiert. Bestehende Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds sind mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Versand dieser Mitteilung während eines Zeitraums von fünf (5) Geschäftstagen dazu berechtigt, zusätzliche Anteile zu zeichnen oder umzuwandeln.
- (liv) Nach dem Versand dieser Mitteilung bis zum Datum des Inkrafttretens wird die Zeichnung von Anteilen und die Umwandlung in Anteile des Aufnehmenden Teilfonds während des Fusionsprozesses nicht ausgesetzt.
- (lv) Rücknahmen von Anteilen oder Umwandlungen in Anteile der Fusionierenden Teilfonds werden während des Fusionsprozesses nicht ausgesetzt. Hiervon ausgenommen ist ein Zeitraum von fünf (5) Geschäftstagen mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Versand dieser Mitteilung bis zum Datum des Inkrafttretens wie im nachstehenden Abschnitt 9 dargelegt.
- (lvi) Wie im nachstehenden Abschnitt 9 dargelegt hat die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) der Fusion zugestimmt.
- (lvii) Der unten aufgeführte Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Fusion zusammen.

Versand der Mitteilung an die Anteilseigner	7. August 2026
Frist für neue Anleger für die Zeichnung von Anteilen / Umwandlung in Anteile des Aufgenommenen Teilfonds	7. August 2026
Frist für die kostenlose Zeichnung / Umwandlung (nur bestehende Anteilinhaber) bzw. die Rücknahme (alle Anleger) von Anteilen des Aufgenommenen Teilfonds	6. Oktober 2026
Frist für die kostenlose Umwandlung / Rücknahme von Anteilen des Aufnehmenden Teilfonds	13. Oktober 2026
Berechnung der Umtauschverhältnisse	13. Oktober 2026
Datum des Inkrafttretens der Fusion	13. Oktober 2026

62. Hintergrund und Begründung der Fusion

Die Fusion ist Teil eines globalen Rationalisierungsprojekts, das vor einigen Jahren begonnen wurde, um die Produktpalette der SICAV im Bereich der Schuldtitel, insbesondere der Anleihen mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Laufzeiten, neu zu organisieren.

Der Aufnehmende Teilfonds hat eine längere Erfolgsbilanz und ein höheres verwaltetes Vermögen, das im Jahr 2025 infolge der Fusion mit dem „AXA World Funds – Euro Sustainable Bonds“ erheblich gestiegen ist, als der Aufgenommene Teilfonds. Das verwaltete Vermögen des Aufgenommenen Teilfonds stagnierte in den vergangenen Jahren hingegen.

Die Fusionierenden Teilfonds sind sehr ähnlich im Hinblick auf Anlageziel, Anlagestrategie, ESG-Ansatz, eingesetzte Derivate und Techniken und Verwaltungsprozess, haben dieselben sonstigen wesentlichen Merkmale und werden vom selben Managementteam bei BNP Paribas Asset Management Europe verwaltet. Daher ist es im besten Interesse der Anleger, den Aufgenommenen Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds zu fusionieren.

Durch die Fusion entsteht ein größerer und voraussichtlich erfolgreicherer Teilfonds.

63. Auswirkungen der Fusion auf Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds

Für Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds führt die Fusion dazu, dass sie ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds sind. Der Aufgenommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens aufgelöst, ohne in Liquidation zu treten.

Die Anteile des Aufgenommenen Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens annulliert und im Gegenzug erhalten Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds Anteile des Aufnehmenden Teilfonds.

Zur Erleichterung der Fusion wird das Portfolio des Aufgenommenen Teilfonds mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Versand der Mitteilung an die Anteilinhaber vor der Fusion während eines Zeitraums von fünf (5) Geschäftstagen umstrukturiert. Die Kosten für die Umstrukturierung des Portfolios belaufen sich schätzungsweise auf ungefähr 0,15 % des Nettoinventarwerts des Aufgenommenen Teilfonds. Je nach den tatsächlichen Ergebnissen können sie aber auch höher oder geringer ausfallen.

64. Auswirkungen der Fusion auf Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds

Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds halten nach der Fusion weiterhin dieselben Anteile des Aufnehmenden Teilfonds wie zuvor und die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte ändern sich nicht. Die Durchführung der Fusion wirkt sich nicht auf die Gebührenstruktur des Aufnehmenden Teilfonds aus.

Die Fusion wirkt sich voraussichtlich nicht auf die Anlagepolitik des Aufnehmenden Teilfonds aus. Diese wird weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts umgesetzt. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass nach dem Datum des Inkrafttretens eine Umstrukturierung des Portfolios des Aufnehmenden Teilfonds erforderlich ist.

65. Auswirkungen der Fusion auf Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds

Wie im nachstehenden Abschnitt 8 dargelegt ist die Fusion verbindlich für alle Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds, die nicht ihr Recht geltend gemacht haben, eine kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu beantragen.

66. Vergleich der wichtigsten Merkmale der Fusionierenden Teilfonds

(a) Anlegerschutz und Anlegerrechte

Die Fusionierenden Teilfonds sind Teilfonds desselben Unternehmens. Daher haben sie einen gleichwertigen Anlegerschutz und gleichwertige Anlegerrechte.

(b) Anlageziele und Anlagepolitik

Anteilinhaber sollten beachten, dass sich die Merkmale der fusionierenden Teilfonds geringfügig unterscheiden, wie in nachstehender Tabelle genauer dargestellt wird.

Insbesondere sollten Anteilinhaber beachten, dass sich Anlageziel, Anlagepolitik, verwendete Derivate und Techniken und der Verwaltungsprozess der Fusionierenden Teilfonds leicht voneinander unterscheiden.

Weitere wichtige Merkmale der Fusionierenden Teilfonds sind identisch, etwa Währung, ethisches Investment, Risikoprofil, spezifische Risiken, Methode zur Berechnung der globalen Exponierung, empfohlene Haltezeit, SFDR-Kategorie (einschließlich geplanten Vermögensverteilung), Häufigkeit der Berechnung des NIW, Definition des Geschäftstages des Teilfonds, Preisgrundlage für Zeichnungs-, Risikoprofil-, Wechsel- und Umwandlungsaufträge und der Anlageverwalter.

	AXA World Funds – Euro 7-10 (Aufgenommener Teilfonds)	AXA World Funds – Euro Bonds (Aufnehmender Teilfonds)
Anlageziel	Erzielung einer Wertentwicklung Ihrer Anlage in EUR aus einem aktiv verwalteten Anleiheportfolio.	Erzielung von Ertrag und Wachstum Ihrer Anlage in EUR aus einem aktiv verwalteten Anleiheportfolio und Anwendung eines ESG-Ansatzes.

Anlagepolitik	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet unter Bezugnahme auf den Referenzindex FTSE EMEA Euro Broad Investment-Grade Bond Index 7-10 Yrs (der „Vergleichsindex“), um Chancen auf dem Euro-Markt für Unternehmens- und Staatsanleihen zu nutzen. Der Teilfonds investiert mindestens ein Drittel seines Nettovermögens in Bestandteile des Vergleichsindex. Je nach Anlageüberzeugungen und nach umfassender makro- und mikroökonomischer Marktanalyse kann sich der Anlageverwalter in Bezug auf die Duration (Duration gemessen an der Anzahl der Jahre, Anfälligkeit des Portfolios für Zinssatzschwankungen), die Verteilung auf Regionen und/oder Sektoren oder die Auswahl von Emittenten aktiver positionieren als der Vergleichsindex. Es kann also voraussichtlich zu einer bedeutenden Abweichung vom Vergleichsindex kommen. Unter bestimmten Marktbedingungen (hohe Volatilität des Anleihemarktes, Turbulenzen) kann sich der Teilfonds bei den vorstehenden Indikatoren in der Nähe des Vergleichsindex positionieren. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Investment-Grade-Schuldverschreibungen einschließlich bis zu 5 % seines Nettovermögens in Investment-Grade-Hypotheken- und Asset-Backed Securities, die hauptsächlich auf EUR lauten. <u>Die Zinssensitivität, mit welcher der Teilfonds verwaltet wird, reicht von 5 bis 10.</u> Der Teilfonds investiert jederzeit gezielt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel in EUR, die von Regierungen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben werden und in EUR lauten. <u>Um dieses Sensitivitätsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in die gesamte Renditekurve.</u> Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds investiert jedoch nicht in Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating, die Standard & Poor's mit CCC+ oder niedriger bewertet bzw. die ein gleichwertiges Rating von Moody's oder Fitch haben. Grundlage der Ratings sind entweder das niedrigere von zwei Ratings oder das zweithöchste von drei Ratings, je nachdem, wie viele Ratings verfügbar sind. Sollten Wertpapiere kein Rating haben, so müssen sie vom Anlageverwalter als gleichwertig beurteilt werden. Im Falle einer Bonitätsverschlechterung unter dieses Minimum werden die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten verkauft. Die gesamten Vermögenswerte des Fonds können in kündbare Anleihen investiert werden oder ihnen gegenüber exponiert sein. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 25 % seines Nettovermögens in nachrangige Schuldtitel investieren, die von Banken, Versicherungsgesellschaften und Nicht-Finanzunternehmen ausgegeben werden. Die Auswahl der Schuldtitel basiert nicht ausschließlich und automatisch auf ihrem Rating, sondern auch auf internen Analysen des Kredit- oder Marktrisikos. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren basiert auch auf anderen Analysekrterien des Anlageverwalters. Der Dachteilfonds kann auch bis zu ein Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen investieren. Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) investieren. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen je nach Möglichkeit in erheblichem Maße in 144A-Vermögenswerte anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA investieren, die von einer Konzerngesellschaft der	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet unter Bezugnahme auf den Referenzindex FTSE EMEA Euro Broad Investment-Grade Bond Index (der „Vergleichsindex“), um Chancen auf dem Euro-Markt für Unternehmens- und Staatsanleihen zu nutzen. Der Teilfonds investiert mindestens ein Drittel seines Nettovermögens in Bestandteile des Vergleichsindex. Je nach Anlageüberzeugungen und nach umfassender makro- und mikroökonomischer Marktanalyse kann sich der Anlageverwalter in Bezug auf die Duration (Duration gemessen an der Anzahl der Jahre, Anfälligkeit des Portfolios für Zinssatzschwankungen), die Verteilung auf Regionen und/oder Sektoren oder die Auswahl von Emittenten aktiver positionieren als der Vergleichsindex. Es kann also voraussichtlich zu einer bedeutenden Abweichung vom Vergleichsindex kommen. Unter bestimmten Marktbedingungen (hohe Volatilität des Anleihemarktes, Turbulenzen) kann sich der Teilfonds bei den vorstehenden Indikatoren in der Nähe des Vergleichsindex positionieren. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Investment-Grade-Schuldverschreibungen einschließlich bis zu 5 % seines Nettovermögens in Investment-Grade-Hypotheken- und Asset-Backed Securities, die auf EUR lauten. Der Teilfonds investiert jederzeit gezielt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in <u>fest- und variabel verzinsliche</u> übertragbare Schuldtitel in EUR, die von Regierungen, öffentlichen Einrichtungen <u>und</u> Unternehmen ausgegeben werden und in EUR lauten. Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds investiert jedoch nicht in Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating, die Standard & Poor's mit CCC+ oder niedriger bewertet bzw. die ein gleichwertiges Rating von Moody's oder Fitch haben. Grundlage der Ratings sind entweder das niedrigere von zwei Ratings oder das zweithöchste von drei Ratings, je nachdem, wie viele Ratings verfügbar sind. Sollten Wertpapiere kein Rating haben, so müssen sie vom Anlageverwalter als gleichwertig beurteilt werden. Im Falle einer Bonitätsverschlechterung unter dieses Minimum werden die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten verkauft. Die gesamten Vermögenswerte des Fonds können in kündbare Anleihen investiert werden oder ihnen gegenüber exponiert sein. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 25 % seines Nettovermögens in nachrangige Schuldtitel investieren, die von Banken, Versicherungsgesellschaften und Nicht-Finanzunternehmen ausgegeben werden. Die Auswahl der Schuldtitel basiert nicht ausschließlich und automatisch auf ihrem Rating, sondern auch auf internen Analysen des Kredit- oder Marktrisikos. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren basiert auch auf anderen Analysekrterien des Anlageverwalters. Der Dachteilfonds kann auch bis zu ein Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen investieren. Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) investieren. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen je nach Möglichkeit in erheblichem Maße in 144A-Vermögenswerte anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA investieren, die von einer Konzerngesellschaft der Holdinggesellschaft BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT verwaltet
-----------------------------	---	--

	Holdinggesellschaft BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT verwaltet werden, die selbst nicht in Wertpapiere investieren, die in Übereinstimmung mit den oben genannten Ratinggrenzen bewertet werden. Der Teilfonds darf nicht in externe OGAW oder OGA investieren. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Aspekte. Der jeweilige SFDR-Anhang des Teilfonds enthält weitere Informationen zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Aspekte.	werden, die selbst nicht in Wertpapiere investieren, die in Übereinstimmung mit den oben genannten Ratinggrenzen bewertet werden. Der Teilfonds darf nicht in externe OGAW oder OGA investieren. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Aspekte. <u>Er strebt an, die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) langfristig zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt dabei sowohl auf ökologischen Themen (grüne Gebäude, CO₂-armer Verkehr, intelligente Energielösungen, nachhaltige Ökosysteme usw.) als auch auf sozialen Themen (Stärkung der Eigenverantwortung, Inklusion, Gesundheit und Sicherheit usw.).</u> Der jeweilige SFDR-Anhang des Teilfonds enthält weitere Informationen zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Aspekte.
Derivate und Techniken	Der Teilfonds darf Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, Absicherung und Anlage nutzen. Derivate können Futures, Termingeschäfte und Credit Default Swaps (einzelner CDS oder CDS-Index) sein. Diese Derivate mit zugrunde liegenden Indizes sind mit keinen großen Kosten für die Neugewichtung verbunden. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds mit mehr als 20 % und bis zu 35 % des Nettovermögens gegenüber einem einzelnen Emittenten eines zugrunde liegenden Index exponiert sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die zugrunde liegenden Indizes stark konzentriert sind. Der Teilfonds nutzt keine Total Return Swaps. Die Nutzung von Derivaten steht stets im Einklang mit den Bedingungen unter „Mehr über Derivate“. Zur effizienten Portfolioverwaltung nutzt der Teilfonds im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltungstätigkeit folgende Techniken (als Prozentanteil des Nettovermögens): • Verleih von Wertpapieren: voraussichtlich 0-40 %; max. 90 % • Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen: voraussichtlich -10 %; max. 20 % Zur Verbesserung der Rendite führt der Teilfonds täglich Wertpapierleihgeschäfte aus (geliehene Vermögenswerte generieren zusätzliche Rendite für den Teilfonds). Der Teilfonds nutzt Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen zur Optimierung der Sicherheitenverwaltung. Dies erfolgt in Form eine Umwandlung von Sicherheiten zur Steuerung der Liquidität und der Barmittel. Hiervon betroffen sind vor allem Anleihen. Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierentleihen. Alle Techniken der effizienten Portfolioverwaltung stehen im Einklang mit den Bedingungen unter „Mehr über effiziente Portfolioverwaltung“.	Der Teilfonds darf Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, Absicherung und Anlage nutzen. Derivate können Futures, <u>Devisentermingeschäfte</u> und Credit Default Swaps (einzelne CDS oder CDS-Index) sein. <u>Der Einsatz von Credit Default Swaps zu Anlagezwecken liegt bei höchstens 20 % des Nettovermögens.</u> Diese Derivate mit zugrunde liegenden Indizes sind mit keinen großen Kosten für die Neugewichtung verbunden. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds mit mehr als 20 % und bis zu 35 % des Nettovermögens gegenüber einem einzelnen Emittenten eines zugrunde liegenden Index exponiert sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die zugrunde liegenden Indizes stark konzentriert sind. Der Teilfonds nutzt keine Total Return Swaps. Die Nutzung von Derivaten steht stets im Einklang mit den Bedingungen unter „Mehr über Derivate“. Zur effizienten Portfolioverwaltung nutzt der Teilfonds im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltungstätigkeit folgende Techniken (als Prozentanteil des Nettovermögens): • Verleih von Wertpapieren: voraussichtlich 0-40 %; max. 90 % • Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen: voraussichtlich -10 %; max. 20 % Zur Verbesserung der Rendite führt der Teilfonds täglich Wertpapierleihgeschäfte aus (geliehene Vermögenswerte generieren zusätzliche Rendite für den Teilfonds). Der Teilfonds nutzt Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen zur Optimierung der Sicherheitenverwaltung. Dies erfolgt in Form eine Umwandlung von Sicherheiten zur Steuerung der Liquidität und der Barmittel. Hiervon betroffen sind vor allem Anleihen. Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierentleihen. Alle Techniken der effizienten Portfolioverwaltung stehen im Einklang mit den Bedingungen unter „Mehr über effiziente Portfolioverwaltung“.
Verwaltungsprozess	Der Anlageverwalter wählt die Anlagen <u>auf Grundlage</u> einer Reihe von Faktoren aus, darunter makro- und mikroökonomische Analysen und Bonitätsanalysen der Emittenten. Der Anlageverwalter steuert auch die <u>Zinssensitivität</u>, die Positionierung auf der Renditekurve und das Engagement in verschiedenen geografischen Regionen.	Der Anlageverwalter wählt Anlagen <u>anhand eines zweistufigen Ansatzes</u> aus: <u>1/ Bestimmung des in Frage kommenden Bereichs nach Anwendung eines ersten in den Richtlinien für den Ausschluss von Sektoren und für ESG-Standards von AXA IM beschriebenen Ausschlussfilters, gefolgt von einem zweiten Filter für die besten Emittenten des Anlagebereichs, der dazu dient, die schlechtesten Emittenten aus dem Anlagebereich zu entfernen. Dies erfolgt anhand von außerfinanziellen Bewertungsaspekten, die auf</u>

	Grundlage der eigenen Methode zur ESG-Einstufung von AXA IM berechnet werden; 2/ Analyse verschiedenen Faktoren, darunter makro- und mikroökonomischen Analysen und Kreditanalysen der Emittenten. Der Anlageverwalter steuert auch die Positionierung auf der Kreditkurve und die Exponierung gegenüber unterschiedlichen Regionen, Sektoren und Anlagearten.
--	--

Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds werden gebeten, das Produktinformationsblatt / die Unterlagen mit wesentlichen Anlegerinformationen des Aufnehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen, bevor sie Entscheidung in Bezug auf die Fusion treffen.

(c) Nachhaltigkeitsaspekte

Die Fusionierenden Teilfonds wurden beide eingestuft als Finanzprodukte im Rahmen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene-Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“).

Die fusionierenden Teilfonds verfolgen im Wesentlichen eine identische ESG-Politik und verpflichten sich zu denselben Mindestanteilen für Anlagen zur Erfüllung der angestrebten ökologischen oder sozialen Aspekte (d. h. 80 %) sowie für nachhaltige Anlagen (d. h. 20 %). Dies ist im Prospekt und insbesondere in den Vorlagen der vorvertraglichen Bestimmungen der fusionierenden Teilfonds dargelegt.

Dies sind die wichtigsten Unterschiede der ESG-Richtlinien der Fusionierenden Teilfonds:

- Die vom Aufnehmenden Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Aspekte bestehen darin, in Emittenten zu investieren, welche die ESG-Punktzahl berücksichtigen. Die vom Aufnehmenden Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Aspekte bestehen außerdem darin, in Emittenten zu investieren, welche die Geschlechterdiversität auf Vorstandsebene und die Kohlenstoffintensität berücksichtigen.
- Der ursprüngliche Anlagebereich des Aufgenommenen Teilfonds dient als Referenzindex. Der Anlagebereich des Aufnehmenden Teilfonds besteht dagegen aus Schuldtiteln öffentlicher und privater Emittenten, die auf Euro lauten und alle Laufzeiten abdecken.
- Die Fusionierenden Teilfonds verwenden jeweils unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren, um die verschiedenen ökologischen und sozialen Aspekte, die sie fördern, zu berücksichtigen.
- Der Aufgenommene Teilfonds übertrifft stets die ESG-Punktzahl des Anlagebereichs. Der Aufnehmende Teilfonds verfolgt dagegen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Dabei werden mindestens 30 % der schlechtesten Werte des Anlagebereichs aussortiert.
- Die Anlagestrategie des Aufnehmenden Teilfonds zielt darauf ab, seinen Vergleichsindex bei mindestens zwei ESG-Leistungskennzahlen – dem Frauenanteil im Vorstand und dem Kohlenstoffausstoß – jederzeit zu übertreffen.
- Die Abdeckungsquote der ESG-Analyse für das Nettovermögen des Aufgenommenen Teilfonds beträgt mindestens 90 %. Für das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds gelten folgende Mindestabdeckungsquoten: i) 90 % für die ESG-Analyse, ii) 80 % für den Indikator „Frauen im Vorstand“ und iii) 55 % für den Indikator des Kohlenstoffausstoßes. Dabei werden die Schwellenwerte bis zum 31. Dezember 2026 auf 90 % für KPI 1 und 60 % für KPI 2 angehoben.
- Es gibt keine festgelegte Mindestquote für die Reduzierung des Anlagebereichs des Aufgenommenen Teilfonds. Der ursprüngliche Anlagebereich des Aufnehmenden Teilfonds wird hingegen um mindestens 30 % reduziert; und
- der Aufnehmende Teilfonds wird zudem nach den Grundsätzen sozial verantwortlicher Kapitalanlagen (SRI) verwaltet.

(d) Merkmale der einzelnen Anteilklassen des Aufgenommenen Teilfonds und des Aufnehmenden Teilfonds

Nachstehend sind die Merkmale der einzelnen Anteilklassen des Aufgenommenen Teilfonds und des Aufnehmenden Teilfonds aufgeführt (einschließlich Gebühren und Kosten und wie im Prospekt näher beschrieben). Mit Ausnahme der Klasse I des Aufgenommenen Teilfonds, für die ein Mindestanlagebetrag von 100.000 Euro gilt, sind die übrigen Merkmale (einschließlich der Mindestzeichnungsbeträge) identisch. Für die Klasse I des Aufnehmenden Teilfonds gilt ein Mindestanlagebetrag von 5 Millionen Euro.

Die je nachdem von Anteilhabern zu zahlenden maximalen Gebühren und die von den Fusionierenden Teilfonds zu zahlenden maximalen jährlichen Gebühren sind nachstehend aufgeführt (Unterschiede zwischen den Merkmalen der Anteilklassen des Aufgenommenen Teilfonds und der Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds sind in Fettdruck unterstrichen):

	AXA World Funds – Euro 7-10 (Aufgenommener Teilfonds)						AXA World Funds – Euro Bonds (Aufnehmender Teilfonds)						
Anteilklassen	A	E	F	I	M	ZF*	A	E	F	I	M	ZF	<u>BX</u>
Eintrittsgebühr	3,00%	—	2,00%	—	—	2,00%	3,00%	—	2,00%	—	—	2,00%	<u>3,00%</u>
Umwandlungsgebühr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	=
Entnahmegebühr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	=
Verwaltungsggebühr	<u>0,60%</u>	<u>0,60%</u>	<u>0,45%</u>	0,30%	—	<u>0,45%</u>	<u>0,75%</u>	<u>0,75%</u>	<u>0,50%</u>	0,30%	—	<u>0,50%</u>	<u>0,80%</u>
Zugrundegelegte Bearbeitungsgebühr	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	<u>0,50%</u>
Vertriebsgebühr	—	<u>0,25%</u>	—	—	—	—	—	<u>0,50%</u>	—	—	—	—	=
Laufende Gebühren (der repräsentative Anteilklasse EUR CAP)	<u>0,84%</u>	<u>1,09%</u>	<u>0,59%</u>	0,42%	0,15%	<u>0,48%</u>	<u>0,99%</u>	<u>1,49%</u>	<u>0,64%</u>	0,42%	0,15%	<u>0,54%</u>	<u>1,04%</u>

* Anteilklasse „ZF“ des Aufgenommenen Teilfonds hat zum Datum des Inkrafttretens keine Anleger.

(e) Vergleich der Länder, in denen die Fusionierenden Teilfonds zum Datum des Inkrafttretens registriert sind

Die Anteile der Fusionierenden Teilfonds sind in denselben Ländern registriert.

(f) Umstrukturierung des Portfolios

Wie vorstehend erwähnt wird das Portfolio des Aufgenommenen Teilfonds vor der Fusion mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Datum dieser Mitteilung während eines Zeitraums von fünf (5) Geschäftstagen umstrukturiert.

67. Kriterien der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Fusionierenden Teilfonds werden bewertet zum Datum der Berechnung der anwendbaren Umtauschverhältnisse der Anteile im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung.

68. Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit der Fusion

Anteilhaber des Aufgenommenen Teilfonds erhalten am Datum des Inkrafttretens im Austausch für ihre Anteile des Aufgenommenen Teilfonds automatisch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilklasse des Aufgenommenen Teilfonds entspricht, multipliziert mit den entsprechenden Umtauschverhältnissen, die für jede Anteilklasse berechnet werden.

Aufgenommener Teilfonds Anteilklassen	FUSION →	Aufnehmender Teilfonds Anteilklassen
--	--------------------	---

A	CAP EUR	LU0251659180		A	CAP EUR	LU0072814717
	DIS EUR	LU0251659347			DIS EUR	LU0072815284
E	CAP EUR	LU0251659420		E	CAP EUR	LU0158186543
F	CAP EUR	LU1002647730		F	CAP EUR	LU0072816332
I	CAP EUR	LU0227144655		I	CAP EUR	LU0184629151
M	DIS EUR	LU0964944598		M	DIS EUR	LU0965101875

Falls die Anwendung der entsprechenden Umtauschverhältnisse nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führen sollte, erhalten die Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds eine bestimmte Anzahl neu ausgegebener ganzer Anteile oder gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen innerhalb der entsprechenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds.

Die SICAV erhebt keine Zeichnungsgebühr innerhalb des Aufnehmenden Teilfonds infolge der Fusion.

Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds erhalten ab dem Datum des Inkrafttretens dieselben Rechte als Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds und werden somit zukünftig an Zunahmen des Nettoinventarwerts des Aufnehmenden Teilfonds beteiligt.

Die Fusionierenden Teilfonds sind Teilfonds derselben SICAV, daher haben beide dasselbe Abgrenzungs- und Bewertungsverfahren. Außerdem werden Abgrenzungen in den Aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds, die nicht einverstanden sind mit der Fusion, haben die Möglichkeit, die Rücknahme ihrer Anteile oder falls möglich deren Umwandlung in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV zu beantragen.

Rücknahmen und/oder Umwandlungen von Anteilen werden vor diesem Hintergrund kostenlos bearbeitet, es fallen lediglich die von der SICAV einbehaltenen Abgaben für die Rücknahme von Kapital an.

Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds haben Anspruch auf die Ausübung ihres vorstehend erwähnten Rechts auf Beantragung der kostenlosen Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile. Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds können dies vom 6. Oktober 2026, 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bis zum Datum des Inkrafttretens tun und Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds bis 13. Oktober 2026, 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit).

Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds, die ihr Recht auf kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile nicht ausgeübt haben, üben zum Datum des Inkrafttretens ihre Rechte als Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds aus.

69. Verfahrensaspekte

Aussetzung des Handels des Aufgenommenen Teilfonds

Zur Implementierung der erforderlichen Verfahren für eine geordnete und zügige Durchführung der Fusion werden nach einem Beschluss des Verwaltungsrats Zeichnungen von Anteilen oder Umwandlungen in Anteile des Aufgenommenen Teilfonds durch neue Anleger ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung nicht mehr akzeptiert oder bearbeitet. Zeichnungen von Anteilen oder Umwandlungen in Anteile durch bestehende Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds werden mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Versand dieser Mitteilung während eines Zeitraums von fünf (5) Geschäftstagen nicht mehr akzeptiert oder bearbeitet.

Rücknahmen oder Umwandlungen aus Anteilen des Aufgenommenen Teilfonds werden nur mindestens sechzig (60) Kalendertage nach dem Versand dieser Mitteilung an Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Tagen bis zum Datum des Inkrafttretens ausgesetzt. Anteilinhaber haben vor diesem

Hintergrund bis 6. Oktober 2026, 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) Anspruch auf die Beantragung einer Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile.

Keine Aussetzung des Handels des Aufgenommenen Teilfonds

Nach dem Versand dieser Mitteilung bis zum Datum des Inkrafttretens wird die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen und die Umwandlung in Anteile des Aufnehmenden Teilfonds während des Fusionsprozesses nicht ausgesetzt.

Keine Abstimmung der Anteilseigner

Gemäß Artikel 33 der Satzung müssen die Anteilinhaber nicht über die Fusion abstimmen, damit diese umgesetzt werden kann. Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds, die nicht einverstanden sind mit der Fusion, können die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile entsprechend den Angaben im vorstehenden Abschnitt 8 beantragen.

Bestätigung der Fusion

Jeder Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds erhält eine Mitteilung mit einer Bestätigung der Anzahl der Anteile der entsprechenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds, die er nach der Fusion halten wird. Dies erfolgt in der Regel einen (1) Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens.

Veröffentlichungen

Die Fusion und ihr Datum des Inkrafttretens werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Diese Informationen müssen soweit behördlich vorgeschrieben auch in anderen Gerichtsbezirken veröffentlicht werden, in denen Anteile des Aufgenommenen vertrieben werden.

Genehmigung der zuständigen Behörden

Die für die Überwachung der SICAV in Luxemburg zuständige Aufsichtsbehörde CSSF hat die Fusion genehmigt.

70. Kosten der Fusion

BNP Paribas Asset Management Europe, die Verwaltungsgesellschaft der SICAV, übernimmt die Rechts-, Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Verwaltungskosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Fusion.

71. Besteuerung

Anteilinhabern des Aufgenommenen Teilfonds wird empfohlen, ihre eigenen Fachberater zu den steuerlichen Auswirkungen der Fusion gemäß den Gesetzen in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres ständigen Aufenthaltsortes, ihres Wohnsitzes oder ihrer Eintragung zu konsultieren.

72. Weitere Informationen

72.1 *Fusionsbericht*

Der Verwaltungsrat beauftragt PricewaterhouseCoopers Assurance, *Société Coopérative*, den autorisierten Wirtschaftsprüfer der SICAV (der „**Wirtschaftsprüfer**“) bei dieser Fusion mit der Validierung der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie der tatsächlichen Umtauschverhältnisse, die zum Datum der Berechnung der Umtauschverhältnisse ermittelt werden. Der Wirtschaftsprüfer erstellt Berichte zur Fusion einschließlich einer Validierung folgender Punkte:

- 19) die geltenden Kriterien zur Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zur Berechnung der Umtauschverhältnisse;
- 20) die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Umtauschverhältnisse;
- 21) die endgültigen Umtauschverhältnisse.

Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds und die CSSF erhalten am eingetragenen Sitz der SICAV auf Anfrage ein kostenloses Exemplar des Berichts des Wirtschaftsprüfers.

72.2 Weitere verfügbare Dokumente

Anteilinhaber der Fusionierenden Teilfonds erhalten ab 7. August 2026 am eingetragenen Sitz der SICAV auf Anfrage auch kostenlos folgende Dokumente:

- (a) die vom Vorstand entwickelten Bedingungen der Fusion mit genauen Angaben zur Fusion (die „**Bedingungen der Fusion**“). Sie enthalten auch die Berechnungsmethode der Umtauschverhältnisse der Anteile;
- (b) eine Bestätigung der Depotbank der SICAV zur Konformität der Bedingungen der Fusion mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung; und
- (c) die Produktinformationsblätter / die Unterlagen mit wesentlichen Anlegerinformationen der Fusionierenden Teilfonds. Der Vorstand weist die Anteilinhaber des Aufgenommenen Teilfonds darauf hin, dass es wichtig wäre, die Produktinformationsblätter / die Unterlagen mit wesentlichen Anlegerinformationen des Aufnehmenden Teilfonds zu lesen, bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich der Fusion treffen.

Anteilinhaber können den Erhalt weiterer Informationen im Zusammenhang mit der Fusion beantragen.

Wenn Sie Fragen hierzu haben sollten, setzen Sie sich bitte mit dem eingetragenen Geschäftssitz der SICAV in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat